

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Obdachlosenunterkünfte
der Stadt Ratzeburg
(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 564) in Verbindung mit § 12 der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **XX.06.2026** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg ist gebührenpflichtig (Benutzungsgebühr).

§ 2

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 3

Gebührenschuldner/in

Gebührenschuldner/in ist jede „unterzubringende Person“, die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen ist, nachfolgend „Benutzer/in“ genannt.

Als Benutzer/in gelten

- Personen, die aufgrund ordnungsrechtlicher Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, gemäß §§ 174, 176 LVwG, unterzubringen sind.
- ferner zugewiesene Ausländer/innen und Spätaussiedler/innen, die nach den Vorschriften des AufenthG, AsylG, LAufnG und der AuslAufnVO aufgrund landesrechtlicher Zuweisungsentscheidungen verpflichtet sind, eine ihnen zugewiesene Unterkunft zu nutzen.

Benutzer/innen, die in eine Unterkunft als Haushaltsgemeinschaft eingewiesen sind, haften für die Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner. Minderjährige Kinder haften als Schuldner/Gesamtschuldner, sofern sie über eigenes Einkommen verfügen.

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr für die Unterkunft Seedorfer Straße 33

(1) Die Stadt Ratzeburg erhebt für die Unterbringung von Obdachlosen in der Unterkunft Seedorfer Str. 33 Benutzungsgebühren **in Höhe der von der Stadt Ratzeburg tatsächlich aufzuwendenden Kosten für diese Unterbringung.**

(2) Werden Einrichtungen einer Wohnung (z.B. Küche, Bad usw.) durch mehrere **Benutzer/innen**, die nicht zu einem Haushalt gehören, in Anspruch genommen, wird die gemeinsam genutzte Fläche durch die Anzahl der Personen geteilt. Die Gebühr wird von den **Benutzern** entsprechend anteilig erhoben.

(3) In der Benutzungsgebühr sind sämtliche Betriebskosten inkl. der Kosten für Heizung und Warmwasser enthalten.

(4) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 wird vom Tage der Einweisung bis zum Ablauf des Tages, an dem der Auszug bzw. die Räumung erfolgt, berechnet. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zugrunde gelegt.

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühr für von der Stadt angemietete Unterkünfte

Werden von der Stadt Ratzeburg Wohnanlagen, Häuser, Wohnungen oder sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von **Benutzer/innen** angemietet, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe der von der Stadt Ratzeburg tatsächlich aufzuwendenden Kosten für diese Unterbringung zu zahlen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird schriftlich über die Einweisungsverfügung oder durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

(2) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides und für die folgenden Monate jeweils bis zum 3. des laufenden Monats im Voraus an die Stadt Ratzeburg zu entrichten.

(3) Die Benutzungsgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung und kann daher als solche beigesteuert werden.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung, Verbuchung und Einziehung der Benutzungsgebühren werden durch die Stadt Ratzeburg im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

1. Name und Vornamen
2. Anschrift
3. Geburtsdatum
4. Geburtsort und Geburtsland
5. Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Werden diese mit eingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.
6. Geschlecht
7. Staatsangehörigkeit
8. Ein- und Auszugsdatum
9. Kontoverbindung

(2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.07.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg **vom 24.05.2023** in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Ratzeburg, den XX.06.2026

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Graf
Bürgermeister